

# Amtliches Kreis-Blatt



für den  
**Unterlahn-Kreis.**

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einseitige Zeile oder deren Raum 30 Wfg.  
Reklamezeile 90 Wfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Bad Ems: Admstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Diez und Bad Ems.  
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Hehn.

Nr. 211

Diez, Freitag den 10. Oktober 1919

59. Jahrgang

## Amtlicher Teil

J. N. II 9388 Diez, den 7. Oktober 1919  
An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

### Betrifft Gemeindewahlen.

Der Herr Chef der Militärverwaltung hat die Abhaltung der Gemeindewahlen am 19. Oktober genehmigt.

Ich ersuche daher um weitere Veranlassung entsprechend meiner Kreisblattverfügung vom 15. Sept. des Jahres J. N. II 8554 Kreisblatt Nr. 198.

Der Landrat.

J. B.:  
Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.  
Chatras, Major.

J. N. II. 8862 Diez, den 4. Oktober 1919.  
An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

### Betr.: Kriegsfamilienunterstützung.

Die Erledigung meiner U. R. Umdruck-Verfügung vom 20. v. Mts., J. N. 8862, betr. die Einsendung der 1919er Unterstützungsbogen und die Anzeige der im September gezahlten Unterstützungsbeträge wird in Erinnerung gebracht und umgehend erwartet, ev. Fehlanzeige.

### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:  
Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.  
Chatras, Major.

I. 6524 Diez, den 8. Oktober 1919.

### Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande der Idiotenanstalt in Bergnassau-Scheuern ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche erforderlichen Maßnahmen wurden angeordnet.

J. B.:

Dombach, stellv. Kreissekretär.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.  
Chatras, Major.

I. 6325.

Diez, den 3. Oktober 1919.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Ich ersuche mir bestimmt binnen 3 Tagen diejenigen in Ihrer Gemeinde wohnenden Personen, welche in Ober-Schlesien geboren sind, namhaft zu machen. Bei jeder einzelnen Person ist anzugeben:

- a) Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname),
- b) Tag der Geburt,
- c) Geburtsort,
- d) Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Sollten in Ihren Gemeinden Vereinigungen von Ober-Schlesiern bestehen, so wolle mir auch hierüber Mitteilung gemacht werden.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

J. B.:  
Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.  
Chatras, Major.

J. N. II. 9270.

Diez, den 3. Oktober 1919.

### An die Herren Bürgermeister

in Alttenshausen, Balduinstein, Becheln, Berndroth, Dienekthal, Dornholzhausen, Gramberg, Geisig, Geilnau, Hesselbach, Kalkofen, Kagenelnbogen, Laurenburg, Miffelberg, Niederstiefenbach, Oberfischbach, Obernhof, Reckenroth, Roth, Schönborn, Seelbach, Sulzbach, Wasenbach, Wemähr, Winden und Zimmerchied.

Betr.: Bewilligung von Unterstützungen für Zwecke des Wegewesens aus der Dotationsrente.

Ich ersuche um baldige Rückgabe des mit Verfügung vom 20. September d. Js., J. N. II. 8552, mitgeteilten Fragebogens und Antrags auf Bewilligung einer Unterstützung für Zwecke des Wegewesens aus der Dotationsrente nach ordnungsmäßiger Ausfüllung.

Die Fragebogen müssen bis spätestens 12. Oktober d. Js. hier eingegangen sein.

Der Landrat

J. B.:  
Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.  
Chatras, Major.

**An die Herren Bürgermeister des Kreises.**

Betrifft: Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Es ereignen sich in letzter Zeit viele Unfälle in den hier nebenbetrieblich vericherten Lehm- und Sandgruben über Tage durch Herabstürzen von Erdmassen.

Die Unfälle sind regelmäßig schwere und belasten die Berufsgenossenschaft stark. Die Ursache ist immer ein unvorschriftsmäßiger Grubenbetrieb und ein Mangel an Ausübung der erforderlichen Aufsicht. Verantwortlich für einen ordnungsmäßigen Grubenbetrieb sind die Eigentümer oder beauftragten Betriebsleiter. Ist die Gemeinde die Eigentümerin, so ist erst recht eine dauernde Aufsicht erforderlich, weil jedem Unternehmer in der Gemeinde die Ausnutzung der Grube nach Belieben gestattet und infolgedessen die polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in der Regel überhaupt nicht beachtet werden.

Nach der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Wiesbaden abgedruckten Polizeiverordnung vom 6. Juli 1896, Seite 171, und den Unfallverhütungsvorschriften vom 26. November 1904 sind zum Schutz der in den Gruben tätigen Personen vorgezeichnet:

1. Eine Einfriedigung an dem äußeren Rande der Gruben oder Steilbrüche in 1 Meter Höhe.
2. Eine Warnungstafel, die das Betreten allen Unbefugten verbietet.
3. Das über dem Lehm, Sand, Kies, Steinen lagernde Erdreich (Mutterboden) muß bis 2,5 Meter rückwärts abgeräumt sein.

4. Zur Verhütung des Hineinbrechens der Massen ist der Abbau in senkrechter Wand nur gestattet, wenn in Abständen bis zu 1 Meter Höhe gegraben wird. Ist die Abbauwand höher, so muß in Böschungen abgebaut werden, die 65 Grad bzw. einen halben rechten Winkel nicht übersteigen dürfen.

5. Das Unterhöhlen der Abbaumände, sowie das Ueberhängenlassen des Abbaus (Mutterboden) ist verboten.

Die Nichtbefolgung der gegebenen Vorschriften ist nicht allein strafbar, sondern bei Unglücksfällen ist auch der Besitzer oder verantwortliche Betriebsleiter für allen Schaden haftbar.

Ich bringe diese Bestimmungen erneut in Erinnerung und eruche, auf die Beachtung mit allen Mitteln hinzuwirken.

**Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes der hessisch-nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.**

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Chatra, Major.

**Bekanntmachung.**

Die am 1. Oktober 1919 im freien Verkehr befindlichen Bestände an Trinkbranntwein (auch Punsch- und Grogessenzen und ähnliche weingeistige Zubereitungen sowie aus dem Auslande eingeführte Trinkbranntweine) unterliegen dem Freigeld. Das Freigeld beträgt für Verkehrsbehälter mit einem Raumgehalte von

- nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  Liter = 0,25 Mk.,
- mehr als  $\frac{1}{4}$  Liter bis  $\frac{1}{2}$  Liter = 0,50 Mk.,
- mehr als  $\frac{1}{2}$  Liter bis  $\frac{3}{4}$  Liter = 0,75 Mk.,
- mehr als  $\frac{3}{4}$  Liter bis 1 Liter = 1,00 Mk.

Von der Entrichtung des Freigeldes befreit sind Trinkbranntweinbestände im Besitze von Verbrauchern. Nicht zu den Verbrauchern gehören Gast- und Schankwirte und andere Gewerbetreibende, die sich mit dem Ausschank oder Vertrieb von Trinkbranntwein befassen, ferner Konsumvereine, Kaffeehäuser, Kantinen, Logen und ähnliche Vereinigungen.

Alle am 1. Oktober 1919 nicht im Besitze von Verbrauchern befindlichen Trinkbranntweinbestände sind bis spätestens zum 3. Oktober 1919 vom Besitzer bei dem zuständigen Zollamte anzumelden.

Für die Anmeldungen ist ein bestimmtes Muster vorgeschrieben, das einstweilen mit der Feder anzulegen ist. Nä-

here Auskunft erteilt auf mündliche Anfrage an Amtsstelle das zuständige Zollamt.

Wiesbaden, den 23. September 1919.

**Das Hauptzollamt.**

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Chatra, Major.

**Aufforderung.**

Zur Herbeiführung einer richtigen Veranlagung und zur Vermeidung von Einsprüchen und Berufungen stelle ich den Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen von jährlich 3000 Mark oder weniger haben, anheim, die Abzüge an:

1. Schuldzinsen,
2. Renten und dauernden Lasten, die auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen,
3. Beiträgen zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen,
4. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden,
5. Schuldentilgungsbeiträgen,

welche sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1920 berücksichtigt haben wollen, bis zum 20. Oktober d. Js. bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzumelden und auf Verlangen der letzteren durch Vorlage der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämien-Quittungen, Polizen usw.) nachzuweisen.

Ferner wird allen Steuerpflichtigen zur Vermeidung von Doppelveranlagungen und Berufungen sowie zur richtigen Verteilung der Gemeindesteuern empfohlen, der Ortsbehörde ihres hiesigen Wohnortes anzuzeigen:

1. ob und wo sie einen zweiten oder weiteren Wohnsitz haben und an welchem Orte sie veranlagt zu werden wünschen,
2. ob und wo sie auswärts Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben, und welches Einkommen ihnen daraus im Kalenderjahr 1917 zugeflossen ist,
3. ob Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird, wie diese heißen und wieviel eigenes Einkommen sie haben.

Preuß. Staatssteueramt.

**An die Herren Bürgermeister**

Sie werden ersucht, vorstehende Aufforderung mehrmals ortsüblich bekannt machen zu lassen.

Ueber die angemeldeten Abzüge ist genaue Kontrolle zu führen.

Auch empfiehlt es sich, die Eintragungen in die Kartenblätter sofort vorzunehmen. Die seit dem 1. April 1907 zur Verwendung kommenden Kartenblätter bieten hierzu auf den Seiten 3 und 4 genügend Raum.

Soweit sie wirklich abzugsfähig sind, sind sie demnächst bei der Aufstellung der Steuerlisten zu berücksichtigen. Bezüglich der Abzugsfähigkeit der vorgenannten Ausgaben verweise ich auf die Bestimmungen des § 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 und Artikel 4 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906.

Preuß. Staatssteueramt.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Chatra, Major.